

# Mittelschule Schongau

86956 Schongau, Bgm.-Lechenbauer-Str. 5  
Tel. 08861 25445-0 Fax 08861 25445-13  
[pfaffenberger@mittelschule-schongau.de](mailto:pfaffenberger@mittelschule-schongau.de)



Schongau, 7.5.2021

Sehr geehrte Damen und Herren, liebe Eltern, liebe Schülerinnen und Schüler,

heute ging aus dem Staatsministerium für Unterricht und Kultus die Nachricht ein, dass das RKI die Empfehlungen zum Kontaktmanagement aktualisiert hat. Dies hat auch Auswirkungen auf die Schule, über die ich Sie informieren möchte.

Schülerinnen und Schüler, deren Selbsttest in der Schule ein positives Testergebnis anzeigt, müssen nun von der Schulleitung an das staatliche Gesundheitsamt gemeldet werden (im Gegensatz zur bisherigen Regelung). Das staatliche Gesundheitsamt unternimmt dann das Weitere.

Ausgenommen von der Testpflicht sind laut dem kultusministeriellen Schreiben folgende Personengruppen:

1. Personen, die vollständig gegen Covid-19 mit einem in der EU zugelassenen Impfstoff geimpft sind, über einen Impfnachweis in deutscher, englischer, französischer, italienischer oder spanischer Sprache oder in einem elektronischen Dokument verfügen und bei denen seit der abschließenden Impfung mindestens 14 Tage vergangen sind (geimpfte Personen) oder
2. Personen, die über einen Nachweis hinsichtlich des Vorliegens einer vorherigen Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 in deutscher, englischer, französischer, italienischer oder spanischer Sprache oder einem elektronischen Dokument verfügen, wenn die zugrundeliegende Testung mittels PCR-Verfahren erfolgt ist und mindestens 28 Tage, höchstens aber sechs Monate zurückliegt (genesene Personen) und die jeweils keine typischen Symptome einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 aufweisen und bei denen keine aktuelle Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 nachgewiesen ist.“

Der Nachweis von der Befreiung von der Testpflicht erfolgt über

1. Den Bescheid des Gesundheitsamts zur Isolationsanordnung nach positiver PCR-Testung in Verbindung mit einem negativen Testergebnis nach Entisolierung oder
2. Nachweis der vollständigen Impfung ab Tag 15 nach der Zweitimpfung nachgewiesen mit dem Impfpass oder einer Impfbescheinigung oder
3. Nachweis einer Impfung nach einer Infektion.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Frank Pfaffenberger